

Leitfaden Basel- Landschaft

Finanzierung von
Nachteilsausgleichen im
obligatorischen Schulsport



Wer trägt die finanziellen Mehrkosten?

Besonderer Unterstützungsbedarf kann teuer sein. Die Finanzierung im Kanton Basel-Landschaft ist klar geregelt, damit die Förderung nicht an privaten Mitteln scheitert:

- **Zuständigkeit nach Schulstufe beim Nachteilsausgleich:** Für die zusätzlichen Kosten im Bereich des Nachteilsausgleichs ist jeweils der Schulträger zuständig. Das bedeutet:
 - Auf der Primarstufe trägt die Gemeinde die Kosten.
 - Auf der Sekundarstufe übernimmt der Kanton die Kosten.
- **Kostenlose Beratung & Hilfsmittel:** Zusätzlich kann eine vom Kanton finanzierte Beratung durch das «Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung» (KPTF) in Anspruch genommen werden. Dieses ist auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Einschränkungen spezialisiert und berät Schulen und Familien auch im Hinblick auf geeignete technische Hilfsmittel.
[Zur Website des KPTF](#)
- **Finanzierung bei Sonderschulstatus:** Liegt ein Sonderschulstatus vor (Massnahmen ausserhalb des regulären Nachteilsausgleichs), gelten die Regelungen des kantonalen «[Konzepts Integrative Sonderschulung](#)».
- **Gesetzliche Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft:**
 - Bildungsgesetz (SGS 640), § 5a: Regelt die gesetzliche Bevorzugung der Integrativen Schulung.
 - Laufbahnverordnung (SGS 640.21), § 18: Verankert den rechtlichen Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Lernstörungen, Sprachstörungen oder Behinderungen.
- **Keine Kosten für Eltern:** Für die notwendigen schulischen Massnahmen des Nachteilsausgleichs oder der Sonderschulung entstehen für die Eltern keine zusätzlichen Kosten.

Vorgehen

01 Bedarf erkennen & Fachstelle einschalten

Die Initiative kann von den Eltern oder von der Lehrperson ausgehen, wenn eine Benachteiligung bei Leistungserhebungen vermutet wird.

- **Beobachtung:** Das Kind zeigt erhebliche Einschränkungen oder leidet unter einer diagnostizierten Beeinträchtigung (z. B. AD(H)S, Seh-/Hörbehinderung, Autismus-Spektrum-Störung).
- **Anmeldung zur Abklärung:** Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei einer kantonalen Fachstelle zur Abklärung an. Zuständig ist der [Schulpsychologische Dienst \(SPD\)](#).

02 Fachliche Prüfung und Empfehlung

- **Anspruchsprüfung:** Der SPD prüft, ob ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich vorliegt.
- **Empfehlung:** Bestätigt sich der Verdacht, reicht der SPD eine offizielle Empfehlung (Indikation) bei der zuständigen Schulleitung der Regelschule ein. Gleichzeitig werden die Erziehungsberechtigten informiert.

03 Festlegen der Massnahmen durch die Schulleitung

- **Entscheidungsbefugnis:** Die Schulleitung legt die konkreten Massnahmen fest; entweder auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus. Sie berücksichtigt dabei allfällige spezielle Vorgaben des Bundes. Die Fachstelle (SPD) kann hierbei beratend beigezogen werden.

04 Schriftliche Vereinbarung

- **Vertragliche Festhaltung:** Die Schulleitung vereinbart die Umsetzung des Nachteilsausgleichs schriftlich zusammen mit den Erziehungsberechtigten (unter Verwendung der offiziellen Vorlage des Amts für Volksschulen (AVS)).
- **Einverständnis:**
 - **Sind die Eltern einverstanden,** wird die Vereinbarung von allen Beteiligten (Schulleitung, Lehrperson, Fachperson, Eltern und ggf. dem Kind) unterzeichnet. Der Prozess ist damit vorläufig abgeschlossen.
 - **Sind die Eltern nicht einverstanden,** können sie Beschwerde beim Schulrat einlegen (Rekursverfahren).

Wichtiger Unterschied: Nachteilsausgleich vs. Individuelle Lernziele (ILZ)

Ein Nachteilsausgleich ist *keine* Prüfungserleichterung. Das Anspruchsniveau und die curricularen Lehrplanziele bleiben vollständig erhalten und gleichwertig. Sollte das Leistungspotenzial des Kindes so stark beeinträchtigt sein, dass die regulären Ziele nicht erreicht werden können, darf *kein* Nachteilsausgleich gewährt werden. In diesem Fall müssen reduzierte, individuelle Lernziele (ILZ) im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) oder der Integrativen Sonderschulung (InSo) geprüft werden (siehe: [Informationen zur Speziellen Förderung](#)).

05 Sonderschulstatus (Falls Regelschulmassnahmen nicht ausreichen)

Sollte aufgrund einer Behinderung oder weit unterdurchschnittlichem Leistungspotenzial eine reguläre Beschulung nicht ausreichen, wird ein Sonderschulstatus geprüft:

1. **Integrative Sonderschulung (InSo):** Das Kind verbleibt in der Regelschule, wird jedoch durch verstärkte Massnahmen und Sonderschul-Fachlehrpersonen intensiv unterstützt.
2. **Separative Sonderschulung:** Das Kind besucht eine spezialisierte Sonderschule (Heim oder Tagesschule). Die offizielle Zuweisung erfolgt nach klaren kantonalen Richtlinien unter Einbezug der Eltern.

06 Umsetzung und Überprüfung

- **Planung von Schulanlässen:** Vor Sportlagern oder besonderen Veranstaltungen wird gemeinsam festgelegt, welche Unterstützungsangebote notwendig sind.
- **Verhältnismässigkeit:** Die geplanten Massnahmen sollen angemessen, umsetzbar und auf das Wohl des Kindes abgestimmt sein. Falls eine Teilnahme trotz Unterstützung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden alternative Angebote geprüft.
- **Halbjährliche Überprüfung:** Die beschlossenen Massnahmen des Nachteilsausgleichs und deren Wirksamkeit müssen von der Schule regelmässig geprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Mehr Informationen



[Allgemeine Infos Nachteilsausgleich](#)